

*Dr. univ. ec. Csaba Fenyvesi Ph.D.
Faculty of Law Pécs*

DIE STRAFVERFAHRENSRECHTLICHE GEGENÜBERSTELLUNG, ALS EIN TEIL DES EUROPÄISCHEN RECHTS

***Abstract:** In den letzten fünf Jahren habe ich während meiner Forschungen in zahlreichen Ländern in den Bereichen der Regelungen der Gegenüberstellung, Daten, Fachartikel und Empfehlungen gesammelt, die sich mit diesem Thema beschäftigen, und im Bereich der Praxis.*

Anhand der Forschung kann man zwei klare Gruppierungen erkennen.

In Unterzahl sind die Staaten, bei denen die Gegenüberstellung weder in den Verfahrensgesetzen, noch in kriminalistischen Empfehlungen existiert, das heißt, dass sie nicht angewendet wird, als eine rechtsuchende Maßnahme.

Die andere Gruppe der Länder, die die Mehrheit bilden, benutzen dieses Mittel, sie existiert sowohl in juristischem als auch in kriminalistischem Rahmen. Bei diesen Staaten kann ich auf die oben angegebenen Fragen die folgenden Antworten geben.

***Keywords-Schlüsselworte:** angelsächsisch Rechtssystem, Ermittlung, Gegenüberstellung, kontinental Rechtssystem, Kriminalistik, kriminaltaktische, Empfehlung, Rechtsanwender, rechtsuchende Maßnahme, Strafprozessordnung, Vorstellung, Widerspruch*

1. Übersicht der Regelungen in den einzelnen Ländern

In den letzten fünf Jahren habe ich während meiner Forschungen in zahlreichen Ländern in den Bereichen der Regelungen der Gegenüberstellung, Daten, Fachartikel und Empfehlungen gesammelt, die sich mit diesem Thema beschäftigen, und im Bereich der Praxis. Vor Allem habe ich die Antworten auf

die folgenden Standardfragen gesucht, teils mit der Anwendung von Formulartests, teils mit Hilfe von persönlichen Gesprächen und Analysen von Rechtsnormen:

- a) Existiert die Institution der Gegenüberstellung im Land überhaupt?
 - b) Was regelt sie (ein Gesetz, oder nur kriminaltaktische Empfehlungen)?
 - c) Wenn es eine Rechtsnorm in diesem Thema gibt, was ist ihr genauer Name, ihre Bezeichnung, ihre Quelle und ihr Text?
 - d) Existiert die Gegenüberstellung innerhalb der Kriminalistik?
 - e) Wenn sie innerhalb des Strafprozessrechts geregelt ist: in welcher Phase wird sie angewendet; während der Ermittlungen oder während der Gerichtsphase?
 - f) Wenn die Gegenüberstellung angewendet wird, mit welcher Wirksamkeit benutzen sie die Behörden, was ist ihre Meinung über dieses Rechtsmittel?
- Anhand der Antworten kann man schon auf den ersten Blick (*prima facie*) zwei klare Gruppierungen erkennen.

In Unterzahl sind die Staaten, bei denen die Gegenüberstellung weder in den Verfahrensgesetzen, noch in kriminalistischen Empfehlungen existiert, das heißt, dass sie nicht angewendet wird, als eine rechtsuchende Maßnahme.

Die andere Gruppe der Länder, die die Mehrheit bilden, benutzen dieses Mittel, sie existiert sowohl in juristischem als auch in kriminalistischem Rahmen.

Ich beginne meine Analyse mit der letzteren Gruppe – in alphabetischer Reihenfolge, nicht im vollen Umfang. Bei diesen Staaten kann ich auf die oben angegebenen Fragen die folgenden Antworten geben.

2. Die Gegenüberstellung anwendenden Staaten

ALBANIEN: Die Gegenüberstellung als juristisches Mittel kennt das albanische Rechtssystem, konkret findet man Angaben über die Voraussetzungen und die Regeln in §§ 169-170 Strafprozessordnung (im Weiteren überall StPo).

Nach § 169. StPo kann man die Gegenüberstellung nur bei solchen Personen anwenden, die schon verhört wurden, deren Aussagen sich in Tatsachen oder Umständen widersprechen.

Nach den Regeln §170 StPo:

(1) *Der Vertreter der verfahrenenden Behörde fragt nach der Verlesung der Aussagen der gegenüberzustellenden Personen, ob sie ihre früheren Aussagen aufrechterhalten oder verändern, und kann sie dazu aufrufen in der Anwesenheit des Anderen eine Aussage zu machen.*

(2) *Das Protokoll beinhaltet die gestellten Fragen, die darauf gegebenen Antworten der gegenübergestellten Personen und alles, was während der Gegenüberstellung vorgefallen ist.*

Die Gegenüberstellung ist nicht nur im Strafverfahren, sondern auch in der Kriminalistik bekannt. Skender Begeja beschreibt in seinem Werk Kriminalistika die Regeln und Taktiken der Gegenüberstellung auf den Seiten 359-361 wie folgt:

- An der Gegenüberstellung nehmen drei Personen teil: die zwei, deren Gegenüberstellung stattfindet, und der Vertreter der Behörde;
- Während der Gegenüberstellung bilden sich im allgemeinen Konfliktsituationen;
- Die Behörde verhört zuerst die Person, dessen Behauptungen wahrscheinlich der Wahrheit entsprechen
- Wenn einer der Personen eine Tatsache bekräftigt, der andere aber deren Gegenteil behauptet, wird die Person zuerst verhört, welche diese Tatsache mit ihrer Aussage bestätigt.
- Wenn einer der Personen bekräftigt, dass die Straftat X begangen hat, wird die Vernehmung der Person zuerst vollzogen, die mit ihrem Geständnis die Straftatbegehung durch X bestätigt.

Die Anwendung der Gegenüberstellung ist sowohl in der Phase der Ermittlungen, als auch in der Gerichtsphase möglich. Im ersten Abschnitt des Verfahrens findet die Anwendung öfter statt, aber wenn während des Gerichtsverfahrens einer der Zeugen die Aussage ändert, kann es zur Gegenüberstellung des Zeugen und eines anderen kommen.

Die Rechtsanwender finden im Allgemeinen, dass – wie alle anderen Ermittlungstechniken – auch die Gegenüberstellung eine gute Methode ist um die Wahrheit ans Licht zu bringen, und um die Widersprüche im Verfahren zu beheben.

ÖSTERREICH: Das seit dem 1. Oktober 2002 geltende Text der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) 1975 (BGBl. Nr. 631/1975) kennt die Gegenüberstellung. Interessanter Weise ist sie im gleichen Absatz geregelt, wie das andere Konfrontationsmittel, die Vorstellung zum Erkennen.

§ 168. (1) Wird es notwendig, die Anerkennung von Personen oder Sachen durch den Zeugen zu erlangen, so ist die Vorstellung oder Vorlegung in angemessener Weise zu veranlassen; jedoch ist der Zeuge vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufzufordern.

(2) Stimmen Aussagen von Zeugen untereinander in erheblichen Umständen nicht überein, so kann der Untersuchungsrichter deren Gegenüberstellung veranlassen.

(3) Die Gegenüberstellung soll in der Regel nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen. Die Gegenübergestellten sind über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf den sie voneinander abweichen, besonders zu vernehmen; die beiderseitigen Antworten sind zu Protokoll zu bringen.

Nach einem Kommentar des Gesetzes: das Gesetz spricht über eine Gegenüberstellung im §§ 188. (2), (3) und 205. in dem Fall, wenn die Aussagen der zwei verhörten Personen – egal in welchen Fragen – unterschiedlich sind. In solchen Fällen sind die Personen - um die Widersprüche aufzuklären - in der Gegenwart des Anderen gleichzeitig zu verhören. Viele deuten das Vorstellen auf Erkennung, wenn der Zeuge eine Person zu erkennen hat, als eine Gegenüberstellung. (§ 168. (1)). Das Vorstellen von Personen oder Sachen hat eine desto größere Bedeutung, je mehr Personen oder Sachen dem Zeugen gezeigt werden, die sich ähnelnde Eigenschaften haben.

§ 205: Den Beschuldigten, wenn seine Aussage der des belastenden Zeugen oder sonstigen Teilnehmern in dem Verfahren in wichtigen Punkten abweicht, ist die Gegenüberstellung nur in dem Fall anzuwenden, wenn dies der Ermittlungsrichter für die Aufklärung der Widersprüche für nötig hält. Bei der Gegenüberstellung in diesem Fall ist nach den Regelungen des § 168 Abs. 1. zu verfahren.

§ 248 Abs. 1.: Der Vorsitzende des Rates muss bei den Anhörungen der Zeugen und Sachverständigen auf die für den Ermittlungsrichter für die Dauer der Untersuchungsphase festgelegten Vorschriften achten, vorausgesetzt, dass diese während der Verhandlungen sowieso nicht als unmöglich erscheinen. Außerdem muss er darauf achten, ob die noch nicht verhörten Zeugen und Sachverständigen in denselben Fragen nicht andere Antworten geben, wie die schon verhörten Sachverständigen.

Abs. 2.: Der Vorsitzende des Rates kann die Gegenüberstellung der Zeugen verordnen, deren Aussagen verschieden sind.

Abs. 3.: Die Zeugen und die Sachverständigen können die Verhandlung solange nicht verlassen, bis der Vorsitzende sie nicht entlässt, oder ihre Entfernung aus dem Gerichtssaal nicht verordnet. Die Zeugen dürfen die Aussagen des anderen nicht in Frage stellen

Abs. 4.: Der Angeklagte muss sich nach der Vernehmung von allen Zeugen, Sachverständigen oder anderen Angeklagten äußern, ob er die gehörten Aussagen nicht dementieren möchte.

Der Kommentar fügt noch hinzu: Die Regelungen der §§ 150-151. über den Zeugenbeweis, und der §§ 116-117. über die Anhörung des Sachverständigen beziehen sich im Grunde genommen auch auf die Verhandlung. Die Art des Verhörs des Zeugen – bis die Anklage oder die Verteidigung nicht eine andere Methode beantragt – bestimmt ausschließlich der Vorsitzende.

Die Verletzung der Bestimmungen des § 248. ist kein Nichtigkeitsgrund. An der Verhandlung sind während der Beweisaufnahme auch die Zeugen zu verhören, die sich nur aus Versehen in dem Gerichtssaal aufhalten.

BOSNIEN UND HERZEGOVINA: Wie alle Anderen ehemaligen jugoslawischen Mitgliedsstaaten, existiert auch in diesem Land die Gegenüberstellung als terminus technicus, als Rechtsmittel (StPO von BiH., § 86.).

Es ist ein sowohl in der Phase der Ermittlungen, als auch in der richterlichen Phase angewandte wahrheitsuchende Maßnahme.

Ihre Wirksamkeit offenbart sich darin, dass sie Tatsachen voneinander abgrenzt, Aussagen, Behauptungen aneinanderprallen lässt, und dadurch hilft die Wahrheit ans Licht zu bringen.

Die Rechtsanwender halten sie für ein gutes Mittel im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren.

Ein paar taktische Ratschläge aus Bosnien:

- Den Verdächtigen darf man nicht über die Gegenüberstellung informieren, und er darf sich auch darüber nicht im Klaren sein, mit wem er gegenübergestellt wird.

- Es ist nicht empfehlenswert, dass die zu gegenüberstellende Person sich Kenntnisse über die früheren Aussagen macht.

- Vor der Gegenüberstellung ist es sinnvoll, die Gegenüberstellenden kurz einzeln zu befragen.

- Es ist zu empfehlen, bei der Gegenüberstellung zuerst demjenigen das Wort zu erteilen, bei dem die Ermittler glauben, dass er die Wahrheit sagt.

BULGARIEN: In Bulgarien existiert auch die Gegenüberstellung, und wird als eine Methode der Beweissammlung, eine spezielle Form des Verhörs betrachtet. Konkret findet man Regelungen in dem am 28. Oktober 2005 erschienen und am 29. April 2006 in Kraft getretenen StPO („Nakazatelnoprotsesualen kodeks“), in § 143.

§ 143. Gegenüberstellung

Abs. 1.: Wenn es einen wesentlichen Widerspruch zwischen den Geständnissen der Angeklagten, oder den Aussagen des Angeklagten und des Zeugen gibt, ist eine Gegenüberstellung abzuhalten, außer dem Fall des § 123. Abs. 2.

Abs. 2.: Die Personen muss man vor der Gegenüberstellung befragen, ob sie sich kennen und in welchem Verhältnis sie stehen.

Abs. 3.: Mit der Erlaubnis des Leiters der Gegenüberstellung könne die Personen sich gegenseitig Fragen stellen.

Abs. 4.: Wenn es in den Zeugenaussagen grundlegende Widersprüche gibt, können die Absätze 1-3 angewendet werden, außer § 123. Abs. 2.

Im Übrigen kann in der Ermittlungsphase ebenso eine Gegenüberstellung stattfinden, wie in der richterlichen Phase.

Nach Meinung der Rechtsanwender kann sie in der Wahrheitsfindung gut angewendet werden, und weil sie auch eine Tradition im Rechtssystem hat, ist sie noch wirkungsvoller.

FINNLAND: Der Terminus (*confrontation*) bedeutet im alltäglichen Leben das Verhör, im juristischen Fachjargon aber die Gegenüberstellung.

Die diesbezüglichen Regelungen im finnischen 11. 7. 1997/692. Gesetz über die Ermittlung:

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen der Anwendung in den Ermittlungen. Nach dem § 32.: *der Ermittler erlaubt einer der Parteien, oder deren Vertreter, dass sie selbst, oder ihr bevollmächtigter Vertreter beim Verhör der anderen Partei präsent sein darf, wenn dies die Aufklärung des Falles nicht behindert. Nach diesem Paragraphen können aber Zeugen nicht gegenübergestellt werden.*

Der § 33/A des siebzehnten Kapitels des finnischen StPO regelt die Gegenüberstellung:

Wenn die Aussagen der Zeugen sich widersprechen, oder aus einem anderen speziellen Grund besteht, die Möglichkeit einer Gegenüberstellung. Das muss in der Verhandlung passieren, so können die Aussagen sofort ausgewertet werden. Diese Aussagen werden wie Beweise behandelt.

Gerade deshalb ist es wichtig, dass das Ermittlungsgesetz nicht ermöglicht die Gegenüberstellung in der Phase der Ermittlungen zu vollziehen, weil ja sonst die Parteien sich gegenseitig beeinflussen könnten, und so hätte das Gericht über die Aussagen kein unabhängiges Bild.

Die Personen also, die an der Verhandlung entscheiden, bekommen reine persönliche Aussagen zu hören, und können sofort feststellen, ob diese der Wahrheit entsprechen. In Finnland wird nämlich die Wahrheitspflicht groß geschrieben während der Verhandlungen, aber auch in den Ermittlungen. Wer in einer Phase des Verfahrens nicht wahrheitsgemäße Antworten gibt, kann mit schweren Strafen rechnen.

Weil die Gegenüberstellung in Finnland nicht häufig angewendet wird, haben die Richter, Staatsanwälte und Anwälte keine weit reichenden Erfahrungen auf diesem Gebiet. Deshalb ist es auch schwer zu sagen, ob diese Methode gut funktioniert.

FRANKREICH: Die Gegenüberstellung ist in Frankreich eine schon seit Jahrhunderten existierende Methode. Die Anordnung von Louis dem XIV, die Ordonnance Criminelle Du mois d'aout von 1670 befasste sich schon in einem eigenen Abschnitt (Titre XV) mit der Gegenüberstellung, mit dem Titel „Des Récolements et Confrontations des témoins“. Diese Regelung hat auch Napoleon in seinem Code d'instruction criminelle von 1808 verwendet. Heutzutage ist sie normiert im geltenden StPO (Code de procédure Pénal (Loi du 31 décembre, 1957 et Ordonnance du 23 décembre 1958 - Titre III.), in den §§ 114-121, wo man konkrete Regelungen über die Vollstreckung der Verhöre und Gegenüberstellungen findet.

§ 114.: Bei der ersten Erscheinung des Beschuldigten stellt zunächst der Ermittlungsrichter seine Personalien fest, teilt ihm mit, mit welchen Straftaten er beschuldigt wird, und dass er kein Geständnis ablegen muss. Über diese Ermahnung muss man ein wortwörtliches Protokoll aufnehmen.

Wenn der Beschuldigte entscheidet ein Geständnis abzulegen, muss der Ermittlungsrichter dieses auf der Stelle aufnehmen.

Der Ermittlungsrichter muss den Beschuldigten über sein Recht belehren, dass er einem der im Namensverzeichnis stehenden Rechtsanwälte auswählen, oder einen amtlichen Verteidiger beantragen kann. Diesen Rechtsanwalt bestimmt – wenn das Regelement der Anwaltskammer diese Frage regelt – der Vorsitzende der Kammer, in anderen Fällen der Vorsitzende des Gerichts.

Diese Ermahnung muss auch wortwörtlich protokolliert werden.

Dem Privatkläger Geschädigten steht auch zu von seinem ersten Verhör an einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Der Beschuldigte kann nach der ersten Vernehmung entweder freigelassen werden, oder das Gericht nimmt ihn in Gewahrsam, aber er muss auf jeden Fall seine Adresse dem Ermittlungsrichter mitteilen. Außer dieser Adresse kann er noch einen anderen angeben, wohin er die Unterlagen geschickt haben möchte. Wenn die Ermittlungen im Mutterland laufen, kann die angegebene Adresse auch nur in diesem Land sein. Wenn aber Übersee ermittelt wird, kann auch eine solche Adresse angegeben werden.

Der Beschuldigte muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass er bis zum Abschluss der Ermittlungen jedwede Änderungen, die seine Adresse betreffen, dem Ermittlungsrichter – verbal, oder per Einschreibebrief - mitteilen muss. Außerdem muss er ermahnt werden, dass alle Unterlagen, die auf diese Adressen gesendet werden, als zugestellt betrachtet werden.

Diese Ermahnungen sind ins Protokoll aufzunehmen.

§ 115.: abgesehen von den Regelungen des § 114. kann der Ermittlungsrichter in dringenden Fällen sofort Maßnahmen treffen über die Abwicklung von Gegenüberstellungen und Zeugenanhörungen. Als so ein dringender Fall gilt eine Zeugenaussage, wenn das Leben des Zeugen in Gefahr ist, wenn die gewisse Beweise verschwinden können, oder wenn ein Fall nach § 72. besteht.

§ 116.: der Beschuldigte kann sich spätestens seit seiner ersten Erscheinung an frei mit seiner Verteidigung beraten.

Der Ermittlungsrichter hat das Recht das Treffen für 10 Tage zu verbieten, und dieses Verbot für weitere 10 Tage zu verlängern.

In anderen Fällen kann die Konferierung von Beschuldigten und Verteidigung nicht untersagt werden.

§ 117.: der Beschuldigte und der Privatkläger können den Namen des Verteidigers und des Rechtsvertreters dem Ermittlungsrichter seit Beginn der Ermittlungen jederzeit mitteilen. Wenn mehrere Verteidiger oder Rechtsver-

treter in Anspruch genommen werden, muss man den Ermittlungsrichter darüber informieren, an welchen er die Unterlagen und Vorladungen zu adressieren hat, und weiterhin muss man, falls einer der Verteidiger nicht im Anwaltsbüro des Hauptverteidigers arbeitet, dies dem Ermittlungsrichter auch mitteilen.

§ 118.: Zum Verhör, oder zur Gegenüberstellung des Angeklagten und des Privatklägers ist – nach der Belehrung vom Verteidiger oder vom Rechtsvertreter – eine ausdrückliche Einwilligung vonnöten.

Die Verteidigung ist spätestens 4 Tage vor dem Verhör per Einschreibebrief oder Empfangsbescheinigung vorzuladen.

Das Verfahren muss man auch auf einen Antrag der Verteidigung vollziehen, wenn diesen Antrag die Verteidigung spätestens 2 Tage vor der Vernehmung vorlegt. Genauso muss man verfahren, wenn der Rechtsvertreter der Privatklage einen Antrag zwei Tage vor seinem Verhör einreicht.

Wenn die Gegenüberstellung auf solcher Weise in die Wege geleitet wurde, haben die Verteidigung oder Rechtsvertretung die Möglichkeit von dem ganzen Verfahren, oder von einem Teil Notizen zu machen, allerdings dürfen diese Notizen nicht vervielfältigt werden.

Ansonsten können sie immer Notizen machen über Vernehmungen, an den sie anwesend waren.

§ 119.: der Staatsanwalt kann an allen Verhören und Gegenüberstellungen des Beschuldigten oder des Privatklägers teilnehmen.

§ 120.: Der Staatsanwalt, die Verteidigung des Beschuldigten, und die Rechtsvertretung des Privatklägers dürfen nicht das Wort ergreifen, und solange keine Fragen stellen, bis der Ermittlungsrichter dies nicht genehmigt.

Wenn sie gar keine Genehmigung bekommen, werden ihre schriftlichen Fragen protokolliert, oder später zum Protokoll beigefügt werden.

§ 121.: Für das Protokoll der Gegenüberstellung und der Vernehmung muss man die Regelungen des §§ 106.-107. anwenden.

Wenn ein Dolmetscher eingesetzt wird, sind die Regelungen des § 102. maßgebend.

Nach den Vorschriften des § 338. ist auch eine Gegenüberstellung vor dem verfahrenen Gericht möglich, wenn dies der Staatsanwalt, der Privatkläger (Geschädigte) oder der Beschuldigte beantragt. Wir können aber feststellen, dass die Gegenüberstellung ein für die Vorbereitungsphase charakteristische Methode ist.

In der Praxis kann es vorkommen, dass die Behörde eine beantragte Gegenüberstellung nicht gestattet, den Antrag abweist, und es damit begründet, dass eine Gegenüberstellung eventuell das Privat- oder Berufsleben des Zeugen gefährden kann. In einem konkreten Fall hat das Gericht höherer Instanz ausgesagt, dass keine Vorschrift die Behörde zwingen kann einen solchen Antrag

anzunehmen, welcher die psychische oder physische Gesundheit oder Sicherheit des Zeugen gefährdet. Wenn eine nicht obligatorische, und den Erfolg des Verfahrens nicht gefährdende Gegenüberstellung vorliegt, hat der Beschuldigte aber die Möglichkeit den Zeugen vor das verführende Gericht vorzuladen. (Cass.crim. 1998. április 1. Gaz. Pal. 1998. II. Chr. Crim. 142.)

GRIECHENLAND: Nach der Meinung eines hellenischen Rechtsanwenders ist das griechische Strafrechtssystem eines der liberalsten auf der ganzen Welt. Im Mittelpunkt des griechischen Strafverfahrens steht der Beschuldigte, und das wichtigste Grundprinzip in Verbindung mit ihm ist die Vermutung der Unschuldigkeit. Wichtiges Prinzip: „es ist besser, wenn man einen Mörder freispricht, als wenn man einen Unschuldigen verurteilt.

Das Strafverfahren hat zwei Abschnitte: die Ermittlungen und die Abschnitt des Gerichtsverfahrens. Der erste wird von Polizeibeamten, der zweite von den erfahrensten Richtern geleitet. Alle beide sind schriftliche Verfahren, ausgenommen die Gerichtsverhandlungen.

Ein wichtiges Prinzip ist noch, dass die Ermittler und Richter in den Rahmen des Strafgesetzbuches und der Verfassung im Prinzip alles tun können, um die Wahrheit aufzuklären.

So können sie auch eine Gegenüberstellung in Anspruch nehmen, welche als eine juristische und eine kriminalistische Methode betrachtet wird.

Die griechische StPO („Kóthikas Pinikis Thikonomias“ No. 1493/1950), welche man mit den Gesetzen No. 3327/2005. und No. 3346/2005. modifiziert hat, beinhaltet im IV. Kapitel die Regelungen zur Gegenüberstellung (§§ 209-232.).

Nach den Vorschriften des wirklich relevanten § 225. – über die Vernehmung und Identifizierung der Zeugen während der Gegenüberstellung:

Abs. 1.: Die Zeugen müssen einzeln vernommen werden; in besonderen Fällen kann man sie jedoch mit einem anderen Zeugen, oder mit dem Beschuldigten gegenüberstellen.

Abs. 2.: Wenn die Möglichkeit besteht, dass der Zeuge während der Gegenüberstellung jemanden oder etwas erkennt, muss man ihn vorher allein ins Vernehmungszimmer rufen, und er muss eine Beschreibung geben.

Die Gegenüberstellung findet sowohl in der Ermittlungs-, als auch in der richterlichen Phase Anwendung, allerdings ist letzteres häufiger.

Prinzipiell könnte die Gegenüberstellung eine wirksame Methode in den Händen der Ermittler, Polizisten und der Richter sein, aber weil sie nur dann angewendet wird, wenn es notwendig ist, wenn man keinen anderen Weg mehr sieht um die Wahrheit zu erkunden, kann man ihre Wirksamkeit nicht genau messen, es gibt auch kaum diesbezügliche Studien.

Die Rechtsanwender konnten aber auch keine ausreichenden Erfahrungen machen, welche die Wirksamkeit in der Praxis hätten darlegen können, weil die Gegenüberstellung – wie schon gesagt – nur in den allerwenigsten Fällen angewendet wird. Die Gründe dafür sind die Zeitaufwändigkeit dieser Methode, dass sie genaue Kenntnisse beansprucht, und dass sie die Ermittlungen oft in die falsche Richtung lenkt. Ihre Anwendung versuchen in den meisten Fällen die Verteidiger zu erzwingen.

KROATIEN: Wie in allen anderen ehemaligen jugoslawischen Ländern, existiert auch in Kroatien die Gegenüberstellung, als Rechstinstitut und Fachausdruck, unter dem Namen „suocenje“.

Nach dem § 227. der kroatischen StPO, der „Zakon o kaznenom postupku“ (ZKP):

Abs. 1.: Der Beschuldigte kann gegenübergestellt werden mit einem Zeugen, mit einem anderen Beschuldigten, falls ihre Behauptungen sich in relevanten Tatsachen widersprechen.

Abs. 2.: Die gegenübergestellten Personen sind in den Punkten auch einzeln zu vernehmen, in denen ihre Aussagen widersprüchlich sind. Die Antworten müssen protokolliert werden.

Abs. 3.: Wenn es möglich ist, sind zur gleichen Zeit nur zwei Personen zu vernehmen.

Der § 239. Abs. 3. ZKP ermöglicht auch Gegenüberstellungen von Zeugen:

Die Zeugen können Gegenübergestellt werden, wenn ihre Aussagen in relevanten Punkten widersprüchlich sind. Die gegenübergestellten Personen sind in den Punkten auch einzeln zu vernehmen, in denen ihre Aussagen widersprüchlich sind. Die Antworten müssen protokolliert werden. Zur gleichen Zeit können nur zwei Personen vernommen werden.

Die §§ 337.-338. ZKP beziehen sich auf die konkrete Abwicklung der Gegenüberstellung:

§ 337. Abs. 1.: Wenn die Gegenüberstellung des ersten Beschuldigten zu Ende gegangen ist, kann das Gericht mit der Befragung des anderen Beschuldigten beginnen, falls es einen solchen gibt. Alle Beschuldigten haben das Recht an den anderen Beschuldigten Fragen zu stellen, und Bemerkungen zu machen zu den Aussagen der anderen Personen.

Abs. 2.: Im Fall, dass die Behauptungen bezüglich einer Tatsache sich widersprechen,

kann der Vorsitzende des Gerichts die Gegenüberstellung der beiden verordnen.

§ 338.: Das Gericht kann ausnahmsweise entscheiden, den Beschuldigten aus dem Gerichtssaal zu entfernen, wenn in seiner Gegenwart ein Zeuge oder

der andere Beschuldigte die Antworten verweigert, oder wenn die Umstände darauf schließen lassen, dass die anderen Personen in der Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen würden. In diesem Fall muss man nach der Rückkehr des Angeklagten ihm die Aussagen der Zeugen oder Beschuldigten vorlesen. Der Angeklagte kann dazu Anmerkungen machen, oder den anderen Personen Fragen stellen. Wenn es nötig ist, kann das Gericht die Gegenüberstellung verordnen.

Ansonsten kann im kroatischen Strafverfahren die Gegenüberstellung sowohl während der Ermittlungen, als auch in der Verhandlungsphase vollzogen werden, aber es handelt sich in jedem Fall über ein richterliches Verfahren. Die Gegenüberstellung von Zeugen und Beschuldigten geschieht immer vor dem Ermittlungsrichter oder dem urteilenden Gericht, also macht sie nie die Polizei. So sind keine Regelungen im kroatischen Polizeigesetz oder in sonstigen Rechtsnormen zu finden. Einige Autoren haben Taktiken verfasst bezüglich der Abwicklung der Gegenüberstellung. Zum Beispiel, dass das Ziel der Gegenüberstellung die Schaffung einer Konfliktsituation ist. Bezüglich der Abwicklung ist empfehlenswert, dass die erste Behauptung:

- Behauptend;
- beschuldigend auf die beschuldigte Person;
- von der Person stammend sein soll, welche die Gegenüberstellung beantragt hat, außerdem
 - glaubwürdig;
 - von der Person stammend sein soll, deren Aussage auf die Ungenauigkeiten der Behauptungen des Beschuldigten aufmerksam gemacht hat.

Zwar sind die Gegenüberstellungen nie gleich, die Taktik dient aber dazu, die gegenüberstellte Person mit der Konfrontation des Wahrheit sagenden Zeugen zu überraschen.

Die Gegenüberstellung kann in der Ermittlungs- oder richterlichen Phase vollzogen werden, aber immer vor einem Richter oder einem Gericht.

Es gibt keine statistischen Daten – weil es auch an Studien, Forschungen und Monografien fehlt – die sich auf die Häufigkeit, die Wirksamkeit der Gegenüberstellungen beziehen, ich konnte aber feststellen, dass die Gegenüberstellung in der Praxis sehr gern angewendet wird.

POLEN: Die Institution der Gegenüberstellung existiert im Strafverfahren, aber auch in der Kriminalistik. Konkret wird sie geregelt im § 172. der polnischen StPO („Kodeks Postepowania Karnego“ vom 6. Juni 1997.):

Die zu untersuchenden Personen können gegenübergestellt werden, um die Widersprüche aufzuklären. Die Gegenüberstellung kann nicht in den Fällen des § 184 vollzogen werden.

Die Gegenüberstellung kann dann angewendet werden, wenn zwei Personen dasselbe Geschehen nicht die gleiche Weise erzählen. Ihr Ziel ist die Klärung von Widersprüchen, diese müssen aber bedeutend sein. Deshalb ist eine Gegenüberstellung nicht vonnöten, wenn zwei Erzählungen nur in geringen Einzelheiten voneinander abweichen. Diese Methode kann nur dann angewendet werden, wenn die zwei widersprüchlichen Personen sich ganz sicher in ihren Aussagen sind. Wenn also eine Person sich nicht sicher ist, oder sich nicht erinnern kann, muss man eine Gegenüberstellung nicht vollziehen.

Wer kann einer Gegenüberstellung unterworfen werden? Alle, die Teil des Verfahrens sind. Die einzige Ausnahme ist ein anonymen Zeuge.

Ein paar mögliche Kombinationen: zwei Beschuldigte; zwei Zeugen; zwei Sachverständiger, der Beschuldigte und ein Zeuge. Theoretisch könnten auch ein Zeuge oder Sachverständiger und der Beschuldigte gegenübergestellt werden. Wie funktioniert sie in der Praxis? Als erstes stellt die Behörde anhand der früheren Aussagen fest, dass es Widersprüche gibt. Deshalb muss der Beschuldigte bzw. der Sachverständiger immer zwei Aussagen bzw. Erklärungen abgeben. Deshalb kann man die Gegenüberstellung nicht bei solchen Personen anwenden, die noch nicht doppelt untersucht worden sind. Bei der Prozedur verliest der Vertreter der Behörde in der Gegenwart der beiden Parteien die früher aufgezeichneten Aussagen. Eine andere Vorschrift besagt, dass zuerst die Aussage jener Person zu verlesen ist, welche der Richter / Staatsanwalt / Ermittler für glaubhaft hält. Danach stellt der Leiter der Gegenüberstellung mit Betonung der Widersprüche Fragen an die Parteien.

Bei der Gegenüberstellung beschränkt sich die Rolle des Gegenüberstellten – im Gegensatz zu der allgemeinen Untersuchung - nur darauf, die ihm gestellten Fragen zu beantworten. Er hat nicht die Möglichkeit sich frei über die Geschehnisse zu äußern. Die Gründe dafür findet man in den Zielen der Gegenüberstellung. Bei einer allgemeinen Ermittlung ist das Ziel das Sammeln von Informationen über ein Geschehen. Bei der Gegenüberstellung ist das Ziel aber die Aufklärung von Widersprüchen.

Weil diese Art der Aufklärung auch eine Form der Untersuchungen ist, muss man die allgemeinen Regeln bei der Gegenüberstellung auch beachten. Diese Vorschriften sind in dem § 171. Abs. 1. – 7. zu finden

Abs.1.: Die Person, gegen die ermittelt wird, muss man die Gelegenheit geben, sich frei über die Tat zu äußern, und erst danach ergibt sich die Möglichkeit, die Tatsachen zu präzisieren und ergänzen.

Abs. 2.: Außer dem vorgehenden Organ können auch die Teilnehmer des Verfahrens, der Verteidiger, der Rechtsvertreter, der Sachverständiger, und die im § 416. deklarierten Personen eine Gegenüberstellung beantragen, und an ihr teilnehmen. Die Fragen werden direkt an den Gegenüberstellten gestellt, außer, wenn die vorgehende Behörde dies nicht anders regelt.

As. 3.: Wenn die gegenüberstellte Person das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss an dem Verfahren auch – wenn es möglich ist – sein gesetzlicher Vertreter oder sein Vormund präsent sein, sofern dies nicht gegen die Ziele des Verfahrens ist.

Abs. 4.: Fragen, welche verdeckt auch Antworten beinhalten, dürfen nicht gestellt werden.

Ab. 5.: Es ist Verboten:

- *die gegenüberstellte Person mit Nötigung oder Gewalt zu beeinflussen;*
- *Hypnose, oder sonstige chemische oder technische Mittel anzuwenden, welche den Verstand beeinflussen;*
- *solche Mittel anzuwenden, welche die Reaktionen einer bewussten Person beeinträchtigen können.*

Abs. 6.: das vorgehende Organ hat während einer Gegenüberstellung alle Fragen abzuweisen, welche den Kriterien des Abs. 4. entsprechen.

Abs. 7.: Eine Aussage des Verdächtigen, bei welchem die Möglichkeit des freien Sprechens nicht gewährleistet war, oder eines der Verbote des Abs. 5. vorlag.

Die Gegenüberstellung kann während der Phase der Vorbereitungen, aber auch während der Gerichtsphase angewendet werden, ist aber im letzteren viel häufiger. Nach § 143. Abs. 1. Punkt 5. ist die Vorbedingung einer Gegenüberstellung ein Protokoll. Außerdem deklariert § 147. Abs. 1., dass:

Die Protokollierung der Verfassensdelikte kann auch mit Hilfen von Instrumenten geschehen, welche Bilder oder Ton fixieren, der Gegenüberstellte muss aber noch vor das Einschalten der Geräte auf dies Aufmerksam gemacht werden.,

Nach der Meinung von praktizierenden polnischen Juristen kommt es sehr selten vor, dass während oder nach einer Gegenüberstellung der Aussagende seine Aussage ändert. Dies trifft besonders auf Zeugen zu, bei denen auch eine strafrechtliche Verantwortung vorliegen kann. Der größte Vorteil der Gegenüberstellung liegt darin, dass sie behilflich ist bei der Bewertung der Beweise: die Behörde, welche bei der Gegenüberstellung die Manieren der teilnehmenden Personen beobachtet, kann danach leichter die Glaubwürdigkeit der Aussagen beurteilen. Bei den Beschuldigten kann dies nützlicher sein, weil sie nicht zu Verantwortung gezogen werden können, wenn sie nicht die Wahrheit sagen, so hat es keine rechtlichen Konsequenzen, wenn sie ihre Aussagen verändern. Deswegen kann die Gegenüberstellung auch als eine taktische Methode angewendet werden, wenn einer der Beschuldigten geständig war, der andere aber leugnet.

LITHAUEN: Die Gegenüberstellung ist in der Kriminalistik und im Strafverfahrensrecht als eine Ermittlungsmethode und eine Form des Verhörs bekannt.

Das Gesetz – IX-785., geltend seit dem 14. März 2002. – über das Strafverfahren beinhaltet Regelungen über die Gegenüberstellung, außerdem findet man taktische Anweisungen in kriminalistischen Fachbüchern.

Nach dem § 190. des lithauischen Gesetzes kann es für die Aufklärung und Beseitigung von Widersprüchen in den Aussagen von zwei, bereits verhörten Personen kann es zu einer Identifizierung in Form einer Gegenüberstellung kommen.

Die geltenden Regelungen bezüglich der Gegenüberstellung sind wie folgt:

Bei dem Beginn der Gegenüberstellung ist vor Allem zu klären, ob sich die Personen kennen, und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Danach muss man die Personen bezüglich der widersprüchlichen Fragen, wegen welche die Gegenüberstellung stattfindet, einzeln vernehmen. Nach dem Verhör könne die gegenüberstellten Personen Fragen stellen. Wenn die Aussage einer Person nicht identisch mit der vorherigen Aussage ist, muss man die Gründe dafür aufklären. Es ist möglich, dass man die vorher gemachten Photos oder Tonaufnahmen der Personen nach deren Aussagen und deren Protokollierung zeigt bzw. abspielt.

Die Gegenüberstellungen finden meist in der Ermittlungsphase statt, auf jede Fall vor der richterlichen Phase, sie kann aber auch vor Gericht stattfinden.

Ihre Wirksamkeit ist labil, „sie ist mal wirksam, mal nicht. Auch bei der Gegenüberstellung von Mann und Frau ist dies der Fall.“ Die Rechtsanwender wenden sie nicht oft an.

MONTENEGRO: Nach der montenegrischen Deutung ist die Gegenüberstellung ein Teil des Strafverfahrens innerhalb der Ermittlungen, welches vor Gericht nicht angewendet wird.

Die Ergebnisse der Gegenüberstellung können gegen den Beschuldigten nicht verwendet werden, weil sie nur zur Aufdeckung der Straftäter und der Beweise dienen.

Das montenegrische Strafgesetzbuch beinhaltet allgemeine Regelungen zur Gegenüberstellung zwischen Augenzeugen, zwischen Beschuldigten, oder zwischen einem Augenzeugen und einem Beschuldigten.

§ 90. bezieht sich auf die Gegenüberstellung zwischen Augenzeugen und dem Beschuldigten:

Abs. 1.: Der Beschuldigte kann mit einem anderen Beschuldigten, mit einem Augenzeugen gegenübergestellt werden, wenn ihre Aussagen in relevanten Tatsachen nicht übereinstimmend sind.

Abs. 2.: Die gegenüberstellten Personen müssen gegenüber einander sitzen, und sie werden gebeten ihre Aussagen bezüglich den fraglichen Punkten zu diskutieren. Die Geschehnisse während der Gegenüberstellung, und der endgültige Standpunkt der Befragten sind im Protokoll festzuhalten.

§ 112. bezieht sich auf die Gegenüberstellung zwischen Zeugen:

Abs. 3.: Die Augenzeugen können nur dann gegenübergestellt werden, wenn ihre Aussagen sich in wesentlichen Punkten widersprechen. Zur gleichen Zeit kann man die Gegenüberstellung nur bei zwei Personen vollziehen. Bei der Gegenüberstellung von Zeugen muss man nach den Regelungen des § 90. Abs. 2. verfahren

§ 331. deklariert die Normen der Gegenüberstellung zwischen Beschuldigten:

Abs. 2.: Wenn die Aussagen der Beschuldigten in wichtigen Tatsachen nicht übereinstimmen, sind sie gegenüberzustellen.

In der Praxis findet die Gegenüberstellung vor Allem bei der Polizei als eine Ermittlungshandlung sehr oft Anwendung. Einer der wichtigsten kriminaltaktischen Empfehlung besagt, dass man nicht nur darauf achten muss, was die Personen sagen, sondern auf alle anderen Details auch; wenn einer blass oder nervös wird, wenn einer anfängt zu stottern, wenn einem die Stimme zittert usw. Alles in einem muss man alles beachten, woraus man auf die Glaubwürdigkeit der Personen schließen kann.

Das Rechtssystem verbietet die Anwendung von Gewalt (sei sie physischer oder psychischer Art) während der Gegenüberstellung, trotzdem gibt es immer wieder Beschwerden – wie der befragte Rechtsanwender berichtet -, dass die Polizei Gewalt anwendet, und die Menschenrechte der verhörten Personen verletzt. Weil diese Geschehnisse schwer zu beweisen sind, gibt es auch nicht viele Erfolge an diesem Gebiet.

Die Gegenüberstellung kann in den montenegrinischen Verfahren sowie während der Ermittlungen, als auch vor Gericht angewendet werden. Meist findet sie an der Hauptverhandlung statt, im Falle, dass die Beweislage nicht eindeutig ist, und die Richter die Wahrheit anders nicht herausfinden können.

Nach der Meinung der Rechtsanwender ist die Gegenüberstellung für die Wahrheitsfindung nicht besonders geeignet. Sie wird nur dann angewendet, wenn nicht genügend objektive Beweismittel vorliegen, und wenn die Aussagen des Beschuldigten und der Geschädigten widersprüchlich sind. Das Ergebnis, welches das Gericht mit der Gegenüberstellung gewinnt, gilt als ein subjektiver Einblick, falls die Aufdeckung der Wahrheit sich als schwierig darstellt. Die gegenübergestellten Personen machen meist dieselben Aussagen, wie bei den vorherigen Verhören, das Gericht muss also anhand der Reaktionen und das Verhalten auf die wahrheitsgemäße Antworten schließen. Das Hauptproblem der Gegenüberstellung liegt darin, dass häufig physische Ausbrüche vorkommen. Von Bedeutung kann auch die Schulung der Personen sein, weil es eventuell vorkommen kann, dass nicht so gut geschulte Personen ihre Aussagen wegen Beeinflussung einer intelligenteren Gegenüberstellten ändern.

Desto trotz ist die Gegenüberstellung eine wichtige Methode der Wahrheitsfindung, im Falle, dass nicht genügend Beweise vorliegen. Einer der Grundprinzipien des montenegrischen Strafverfahrensgesetzbuches ist das Prinzip der Wahrheit. Das bedeutet, dass alle Teilnehmer des Verfahrens, Richter und verfahrenre Behörden alle relevanten Tatsachen feststellen müssen, woraus man ein gerechtes Urteil fällen kann.

DEUTSCHLAND: Das deutsche Strafverfahren kennt die Gegenüberstellung, versteht aber unter diesem Begriff auch das zur Schau Stellen auf Erkennung, wo man (verdeckt) die gegenüberstellte Person während des Verhörs durch den Geschädigten identifiziert. Man kann auch solche Personen gegenüberstellen, die Teil einer Untersuchung sind.

Der Begriff „Gegenüberstellung“ bezieht sich auf die Gegenüberstellung zur Erkennung, aber auch auf die Aufklärung von Widersprüchen.

Die Form der Gegenüberstellung, welche die Basis meiner Forschungen ist, nämlich die Klärung von Widersprüchen, wird in Deutschland auch wie ein neues und gleichzeitiges Verhör von zwei, bereits verhörten Personen betrachtet, bei welchen es ernsthafte Widersprüche gibt. Das Ziel der Gegenüberstellung ist die Aufklärung von Widersprüchen durch die Konfrontation der beiden Personen und ihren Aussagen.

Die gesetzliche Basis dieser Methode liefert die deutsche Strafprozessordnung, § 58. Abs. 2., welcher Absatz im Gegenteil zum ungarischen Gesetz nicht heraushebt, dass man die Gegenüberstellung nur bei Widersprüchen anwenden kann.

Diese rechtliche Basis legt einen formellen Grundstein für die Durchführung der Gegenüberstellung. Sie deklariert, dass die Gegenüberstellung mit einem Beschuldigten, oder mit Zeugen während der Vorbereitungsphase des Verfahrens stattfinden kann, wenn dies als erforderlich erscheint.

Das Vorverfahren, welches der Staatsanwalt leitet, ist nicht formell und öffentlich. Die Spitze des Strafverfahrens ist nicht die Verhandlung, sondern das Verfahren vorher, so können die während dieser Phase begangenen Fehler später nicht, oder nur gering korrigiert werden. In der Praxis ist die Bedeutung der Ermittlungen zu groß.

Sowie die Gegenüberstellung für die Aufklärung von Widersprüchen, als auch die Gegenüberstellung zur heimlichen Identifizierung haben sehr detaillierte und präzise ausgearbeitete Regeln, und einen breiten Spektrum an Fachliteratur.

An dieser Stelle möchte ich nur ein paar Grundregeln der Gegenüberstellung nennen, weil ich mich mit der Kriminaltaktik in einem anderen Kapitel (7.) befasse.

Die Gegenüberstellungen sind eigene Formen des Verhörs, welche sich meistens als einzelne Vernehmung abspielen (Zeuge - Zeuge; Zeuge - Beschuldigte; Beschuldigte - Beschuldigte). Der Hauptzweck ist bei ihrer Anwendung die Klärung von Widersprüchen. Vor der Gegenüberstellung muss man die vorher aufgenommenen polizeilichen Protokolle gründlich auswerten.

In der Vorbereitungsphase muss man feststellen:

- Was für Widersprüche zu klären sind;
- In welcher Reihenfolge diese zu klären sind;
- Was für Fragensformen anzuwenden sind;
- Was für organisatorische Maßnahmen zu treffen sind (Auswahl des Raumes und der Sitzposition);
- Was für Beweise und in welcher Reihenfolge bei der Gegenüberstellung zu verwenden sind;
- Welcher Zeitpunkt sich am besten für die Gegenüberstellung eignet;
- Welche Faktoren man beachten muss (z.B.: Angst, soziale Abhängigkeit).

Die Widersprüche sind in einem separaten Verzeichnis festzuhalten. Oft gibt es die Möglichkeit, dass bei der Gegenüberstellung auch zwei Polizisten und ein Schnellschreiber anwesend sein können. Die Vernehmung wird von dem Hauptmittler geleitet, der andere Offizier übernimmt die Aufgaben der Überwachung, wobei er bestimmte Gesichtspunkte beachten muss (genügend Abstand zwischen den Personen, eventuelle Fluchtwege).

Die Personen müssen so sitzen, dass es auf keinen Fall zu Handgreiflichkeiten kommen kann, oder dass sie sich Zeichen geben könnten. Die vorher festgelegten Fragen – welche die Parteien nur nach den erforderlichen Belehrungen nach ihren strafrechtlichen Positionen beantworten müssen - sind wortwörtlich zu protokollieren. Dies gilt auch für die Antworten. Wenn Widersprüche nicht geklärt werden konnten, muss man diese Punkte erneut aufrollen.

Über die Methoden, den Ablauf der Gegenüberstellung und das Ergebnis muss eine Zusammenfassung gemacht werden. Eine solche Gegenüberstellung darf nicht bei einem Zeugen vollzogen werden, der Angst hat, oder sich in wichtigen Punkten nicht sicher ist.

Die Polizei ist nicht befugt eine freie Person gegen ihren Willen zu einer Gegenüberstellung zu zwingen. Der Staatsanwalt hat aber die Befugnis, einen Zeugen oder Beschuldigten zu einer Gegenüberstellung vorzuladen, notfalls sogar vorführen zu lassen.

Trotz dem, dass sich viele Studien mit der Gegenüberstellung beschäftigen, sind sich die deutschen Strafverfahrensrechtler darüber einig, dass man nicht alle Widersprüche mit einer Gegenüberstellung aufklären kann. Oft genügt es eine zweite Vernehmung zu vollziehen, oder die Beweise zu analysieren, um das Problem aus der Welt zu schaffen.

Article I. ITALIEN: In Italien wird die Gegenüberstellung (confronti) als Rechtseinrichtung in der – am 22. September 1988 verkündetes Gesetz Nr. 447. (Codice di Procedura Penale, 22 settembre 1988, n. 447) – Strafprozessordnung geregelt. Die Regelungen sind im 3. Kapitel – „Über den Beweis“ – unter dem Titel „Beweismittel“ in den §§ 929f zu finden.

§ 211 Die Voraussetzungen für die Gegenüberstellung:

(1) Die Gegenüberstellung wird ausschließlich zwischen Personen genehmigt, die vorher verhört oder ausgefragt wurden, und in dem Fall, wenn zwischen ihren Aussagen bezüglich der wichtigen Tatsachen und Umstände Verschiedenheit besteht.

§ 212 Die Modalität der Gegenüberstellung: (1) Der Richter, nachdem er die vorherigen Aussagen der gegenübergestellten Personen vorgelesen hat, fragt die Personen, ob sie ihre Aussagen bestätigen oder modifizieren, wenn es nötig ist, werden sie zur gegenseitigen Diskussion aufgefordert.

(2) Die vom Richter gestellten Fragen, die Aussagen der gegenübergestellten Personen, und alles Andere, das während der Aussage verkündet wurde, müssen zu Protokoll genommen werden.

Laut der Interpretation des italienischen Obersten Gerichts lässt sich die Gegenüberstellung als Beweismittel in die folgende Dimension einteilen: sie ist dann nötig (möglich), wenn die Aufnahme der Aussagen der Zeugen und / oder der Beschuldigten schon erfolgte; die Verschiedenheit der zwei (oder mehreren) Aussagen ist noch nicht ausreichend; die Verschiedenheit soll sich – damit die Gegenüberstellung Rechtsgrund hat – auf die zentralen Beweisthemen des im Verfahren verhandelten Falls beziehen. Die gegenüberstellenden Parteien müssen schon vorher, voneinander getrennt verhört werden. Unabhängig davon, in welcher Periode des Verfahrens sich der Widerspruch herausstellt, die Gegenüberstellung verfügt nur dann über Beweiskraft, wenn sie im Rahmen der Verhandlung stattfindet. Dem Beschuldigten oder der verhörten Partei stehen die üblichen Garantien zur Verfügung (zum Beispiel das Recht auf den Verteidiger, das Recht auf das Schweigen). Wenn das Rechtssubjekt der Gegenüberstellung ein Zeuge, oder eine Person ist, die über Informationen verfügt, sie haben die Pflicht, die Wahrheit auszusagen. Ausserdem gelten die von der Person X für die Wahrheit erklärten Umstände im Fall der Bestreitung von Y nicht nur für keine Gegenüberstellung, sondern ist sogar nicht akzeptierbar, nämlich, dem § 500 gemäß kann nur die vorher aufgenommene Zeugenaussage der vorher verhörten Person in Frage gestellt werden. Um die eventuellen Widersprüche zu beleuchten, müssen die Rechtssubjekte nach den Vorschriften der Gegenüberstellung entgegenstellen (§ 212). Dazu hat vor Kurzem die Rechtswissenschaft noch hinzugefügt, dass in dem Fall, wenn die eine Partei die Untersuchung / Verhör rechtmäßig verweigert, darf derer Gegenüberstellung mit dem anderen gegenüberstellenden Rechtssubjekt nicht verordnet werden.

Das Verfahren der Gegenüberstellung stützt sich auf den Richter, – im Gegensatz zur Zeugenaussage oder zur Verhör der Parteien (§ 499) – der die Gegenüberstellung durchführt, diejenigen vorherigen Aussagen der zwei (oder mehreren) Zeugen, die widerspruchsvoll sind, vorliest, und sich bei den Personen erkundigt, ob sie ihre Aussagen anhand der Gegenüberstellung bestätigen oder modifizieren wollen. Er motiviert die Rechtssubjekte, sich miteinander zu konfrontieren, damit die gegenseitig in Frage gestellten Elemente auftauchen.

Über das Verfahren der Gegenüberstellung muss ein ausführliches Protokoll zusammengestellt werden (das sowohl nichtschriftlich als auch nicht nur schriftlich sein darf, § 134): die Dokumentation des Verfahrens verfügt bei der Bewertung der Beweise über eine entscheidende Bedeutung. Im Protokoll müssen also die vom Richter gestellten Fragen, die Aussagen der gegenübergestellten Personen und alle nützliche Vermerke bezüglich des Verfahrens. (Oberstes Gericht – Corte di Cassazione 26 giugno 1997, n. 6282)

RUSSLAND: In der russischen Fachliteratur versteht man unter Gegenüberstellung das Verhör von zwei Menschen zur gleichen Zeit, bezüglich des gleichen Umstands, das durch die Verschiedenheit zwischen ihren Aussagen begründet ist.

Das Verfahren der Gegenüberstellung ist im russischen Recht (zum Beispiel in der russischen Strafprozessordnung, im Ugolovno – processualnĭj kodex RSZFSZR 1997) ebenso ausführlich ausgearbeitet, wie seine taktischen Elemente. Die Spezialitäten der Rechtseinrichtung sind auch zu beobachten, die nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. So zum Beispiel, dass

- während der Gegenüberstellung die Beteiligten unvermeidbar einige Sachen über die Umstände der Straftat erfahren, Informationen bekommen, Informationen austauschen,

- der eine Beteiligte (meistend der Beschuldigte) versucht, auf den Anderen aus seiner Sicht günstige Wirkung auszuüben.

Deshalb soll die Gegenüberstellung tüchtig vorbereitet werden, im Fall der Gegenüberstellung von mehreren Personen muss auch die Reihenfolge der Beteiligten bestimmt werden.

Während der Gegenüberstellung müssen die Umstände des Falls voneinander getrennt und in kronologischer Reihenfolge untersucht werden. Im Allgemeinen ist derjenige der Erste, dessen Aussage mit den zur Verfügung stehenden Informationen verglichen wird.

Vor der Durchführung der Gegenüberstellung muss der Ermittler das Wesen des Falls und die Beziehung der gegenüberstellenden Personen untersuchen. Der Verhörte soll, wenn er seine Aussage während der Gegenüberstellung verändern will, auch seine Begründung erörtern.

Der Ermittler darf den Beteiligten erlauben, am Ende der Gegenüberstellung aneinander Fragen zu stellen, in diesem Fall muss aber die Möglichkeit des Kontakts und des Informationsaustausches der Personen ausgeschlossen werden.

Der Ermittler muss während der Gegenüberstellung aufmerksam, achtsam und geduldig sein, und er soll vermitteln, dass er in der Sache unparteiisch und kompetent ist.

PORTUGAL: Der portugalische Strafprozesskodex, namens Decreto-lei no. 78/87 de 17 de Fevereiro, der am 17. Februar 1987 in Kraft trat, kennt die Gegenüberstellung. Der § 146 bestimmt genau, wann und in welcher Weise die Gegenüberstellung während der Kriminalermittlung verwendbar / zu verwenden ist:

„Es gibt die Möglichkeit der Gegenüberstellung zwischen den Beschuldigten, den Zeugen und zwischen den Beschuldigten und den Zeugen in dem Fall, wenn es in der gegebenen Sache zwischen den von ihnen vorgetragenen Versionen Verschiedenheit gibt. Die Gegenüberstellung ist nur dann verwendbar, wenn am Ende des Verfahrens die Auflösung des Widerspruchs nötig ist oder erwartet wird.“

Die Kriminalermittler, die bei der „Portugal Judiciary Police“ arbeiten, sind der Meinung, dass die Gegenüberstellung in der überwiegenden Mehrheit der Sachen (mehr als bei 95%) nicht zu Erfolg führt.

Sie meinen, allein im richterlichen Verfahren kann man aufklären, welche Partei bezüglich der Sache die Wahrheit sagt, wenn überhaupt eine dies tut.

In der Praxis – eben wegen den schlechten Anklageergebnissen – wird die Gegenüberstellung von der Kriminalpolizei in den meisten Fällen nicht verwendet, weil sie es viel wirksamer halten, Beweise zu sammeln, damit sich herauskristalliert, wer die Wahrheit äußert. Und erst danach, am Ende der Ermittlung soll man dem Staatsanwalt die gefundenen Beweise, ferner die Aussagen der Beschuldigten oder der Zeugen präsentieren, so kann er nämlich entscheiden, wer die Wahrheit verkündet hat und wer bereit ist, mit der Behörde zusammenzuarbeiten.

Man hält die Gegenüberstellung für keine geeignete Methode für die Aufdeckung der realen Daten und der wahren Geschichte, da in der Mehrheit der Sachen – meinen die Kriminalermittler – die Beteiligten verständlicherweise ihre eigenen Interessen vor Augen haben, die sie aber nicht der Polizei mitteilen möchten. Sie warten nur und beachten, was für Ergebnis schließlich die Ermittlung aufweist, und so sind sie – schon alles über die Ermittlung wissend – eher an der Aufklärung der Wahrheit interessiert.

RUMÄNIEN: Der rumänische Strafprozesskodex (1969) – RCPC – regelt die Gegenüberstellung („confruntarea“) im Kapitel II, Titel III („Beweise“) in den Artikeln 87, 88 des Abschnitts IV folgendermaßen:

§ 87 Der Gegenstand der Gegenüberstellung: *Wenn in derselben Sache zwischen den Aussagen der unter Verfahren genommenen Personen Tatsachen auftauchen, die einander widersprechen, kommt es – wenn es nötig ist – zur Gegenüberstellung.*

§ 88 Die Regelung des Verfahrens:

(1) Die mit der Gegenüberstellung betroffenen Personen müssen bezüglich derjenigen Tatsachen, Umstände verhört werden, die den vorherigen Aussagen widersprechen.

(2) Die Richter können möglich machen, dass die gegenübergestellten Personen aneinander Fragen stellen.

(3) Die Aussagen der gegenübergestellten Personen müssen im offiziellen Protokoll festgesetzt werden.

Laut dem Kommentar des Strafprozesskodex':

A) Obwohl sich die Gegenüberstellung im rumänischen Strafprozesskodex unter dem Titel „Beweis“ befindet, ist die Theorie über deren rechtliche Natur eindeutig. Die Gegenüberstellung ist ein spezieller Verfahrensakt, der Komplementärbeweis ist, und sich nicht auf den Erwerb vom Beweis richtet. In dieser Hinsicht ähneln die Wirkungen der Gegenüberstellung der Aufklärung, der kriminaltechnischen Tatortarbeit, undsoweiter.

Die grundlegende Vorschrift des Strafprozesskodex' ist, dass das Verhör aller Beteiligten voneinander getrennt stattfinden. Das bedeutet, dass die Gegenüberstellung das wiederholte Verhör der gleichen Personen ist, nur unter anderen Umständen: zum Beispiel gleichzeitig.

Nur diejenigen Personen dürfen gegenübergestellt werden, die vorher als Zeugen, Beschuldigten, Angeklagten, Beschädigten oder Experten, usw. schon verhört wurden, und nur bezüglich derjenigen Aussagen, Teilaussagen, die die relevanten Widersprüche beinhalten.

Dem grundsätzlich inquisitorischen Charakter des Strafprozesskodex' ist es zu verdanken, dass bezüglich der Durchführung der Gegenüberstellung sowohl während der Ermittlung als auch während der Verhandlung (vor allem während der ersten Verhandlung) nur die Richter über Zuständigkeit verfügen. Dies ist der Grund des § 88 Abs. 3, der im Interesse der erfolgreichen Gegenüberstellung Einschränkung ermöglicht.

Die Gegenüberstellung kann entweder von Amts wegen, oder des Antrags irgendeines Beteiligten (irgendeiner Partei) oder des Staatsanwalts.

Im Falle der erfolglosen Gegenüberstellung (zum Beispiel, weil niemand seine vorherige Aussage verändert, die Richter – wenn es möglich ist – andere Beweise verwenden, und so das Kontradiktorium ausschließen. Im extremen Fall wird die Unschuldsvermutung angewendet.

B) Kriminaltaktische Empfehlungen

Erlaubte Tätigkeiten:

-Gegenüberstellung kann nur zwischen Personen durchgeführt werden, die einander kennen.

-Die Gegenüberstellung darf nur auf die Widersprüche der Aussagen fokussieren. Wenn es mehr als einen relevanten Widerspruch gibt, – zum Beispiel bezüglich der wichtigen Tatfragen – ist es empfehlenswert, mehrere Gegenüberstellungen durchzuführen.

-Wichtig ist, die Beziehung zwischen den Gegenübergestellten von Anfang an zu kennen.

-Die Gegenüberstellung darf nur erfolgt werden, nachdem es mit der Person diskutiert wurde, deren Aussage wahr sein soll, und sie damit einverstanden ist. Dessen Grund ist, dass eine Aussage auch freiwillig verändert werden kann, und diese Modifizierung die Gegenüberstellung unnötig macht. Ferner kann es auch vorkommen, dass die Aussage nicht verändert wird, weil die Gegenüberstellung in einer der Parteien Angst weckt, ihn zum Rücktritt zwingt, oder sie es vielleicht aus dem Respekt oder wegen der Freundschaft vor dem Anderen tut.

-Es lohnt sich, die Gegenüberstellung auch mit der Person diskutieren, deren Aussage man für falsch hält, weil es die Veränderung der Aussage erzielen kann. Wenn doch nicht, kommt es zur Gegenüberstellung, ohne, dass es ihr mitgeteilt wird. Deren Zweck ist, aus der Überraschung einen Vorteil zu bilden, und die Vorbereitung auf die Situation zu vermeiden.

-Die Gegenüberstellung kann – im Interesse der Bewahrung der Geheimheit des Prozesses als „endgültige“ Rechtsmittel in Betracht kommen, zum Beispiel am Ende der Ermittlung.

-Gegenüberstellung kann entweder am Gericht erfolgen, oder wenn jemand dort nicht erscheinen kann, an dem Ort, wo sich die Person aufhält, zum Beispiel im Krankenhaus, im Gefängnis, usw.

-Die Vertreter der Parteien müssen an der Gegenüberstellung teilnehmen.

-Mindestens zwei Richter müssen die Gegenüberstellung organisieren (einer sorgt für die Durchführung, der Andere für die Überwachung), und zur gleichen Zeit dürfen nur zwei Menschen gegenübergestellt werden. Wenn Mehrere gegenübergestellt werden müssen, ist es zweckmäßig, die Gegenüberstellungen an einem Tag durchzuführen, besonders in solchen Fällen, wo Einer mit mehreren Personen gegenübergestellt werden muss.

-Zuerst muss Derjenige befragt werden, dessen Aussage für wahr gehalten wird. Er wird erstmals in den Raum geführt, um die Anpassung mit der Umgebung zu fördern, damit er an Selbstvertrauen gewinnt.

-Die Gegenübergestellten nehmen gegenüber, vor dem Richter Platz.

-Es ist wichtig, die Reaktionen der Person, deren Aussage für falsch gehalten wird, zu beobachten, und man muss es betrachten, wenn sie den Ablauf der Gegenüberstellung mit Einschüchterung oder Beeinfluss verhindern will.

Unerlaubte Tätigkeiten:

-Es ist nicht empfehlenswert, das Opfer und den Beschuldigten gegenüberzustellen.

-Die Initiative der Gegenüberstellung ist nicht empfehlenswert, wenn es voraussichtlich nicht zum Erfolg führt. Zum Beispiel, wenn der Beschuldigte damit im Klaren ist, dass es nicht genügend Beweise zur Verurteilung gibt, kann er sich leicht in die Position des Leugners setzen. Die Initiative der Gegenüberstellung hängt im Großen von dem Ergebnis der Besprechung mit derjenigen Person ab, deren Aussage für wahr gehalten wird.

-Es ist nicht empfehlenswert, den Verhafteten mit einem freien Mensch gegenüberzustellen, wenn deren Aussehen, Situation völlig unterschiedlich sind, zum Beispiel was die Kleider, Hygiene, usw. betrifft.

-Man darf die Gegenüberstellung nicht mit solchen Fragen anfangen, die die frühere Position der Gegenübergestellten ausfragen.

-Die Gegenübergestellten dürfen miteinander nicht reden, nur wenn dies die Richter nicht genehmigen.

SPANIEN: *Die spanische Strafprozessordnung aus dem 14. September 1882 regelt die Gegenüberstellung, dass zwischen Verletzten, Zeugen, ferner zwischen Verletzten und Zeugen und / oder zwischen Beschuldigten abläuft, und was der Richtweisung des Gesetzes aus dem Jahre 1872 folgt. Seitdem ist die Regelung nicht beachtenswert modifiziert worden, ausgenommen, dass die Gegenüberstellung mit den Minderjährigen als Maßnahme mit dem 1999er Gesetz mit der Nummer 14. ausgeschlossen wurde.*

Laut der spanischen Interpretation ist die Gegenüberstellung eine praktische Verfahrensmethode für den Erwerb der Beweise, beziehungsweise für den Beweis der Zuverlässigkeit der Aussagen, den wir auch als „die Sicherheit der Beweise“, oder als „den Beweis der Beweise“ („evidence on the evidence“) formulieren können.

Die Gegenüberstellung ist ein Mittel für den Beweis, das man nur dann verwenden, wenn der Zeuge oder der Beschuldigte schon vorher eine Aussage gemacht haben. Sie richtet sich nach der Harmonisierung der Verschiedenheiten in den Aussagen und nach dem Erfahren, welche Aussage der Wahrheit entspricht oder zumindest dazu am Nächsten liegt.

Sieben Paragraphen der inzwischen 125 Jahre alten Strafprozessordnung beschäftigen sich konkret mit der Gegenüberstellung, die neben der rechtlichen Regelung auch taktische Empfehlungen enthält.

Das Wesen der §§ 451-455 kann man folgenderweise zusammenfassen:

§ 451 Es schafft Möglichkeit dazu, dass in Fällen, wo essentielle Verschiedenheiten zwischen den Aussagen der Zeugen, des / der Beschuldigten liegen, kann der Untersuchungsrichter zwischen ihnen die Haltung der

Gegenüberstellung beantragen. Zur gleichen Zeit kann zwischen mehr als zwei Personen keine Gegenüberstellung gehalten werden.

§ 452 Die Gegenüberstellung ist in Anwesenheit des Untersuchungsrichters durchzuführen. Der gerichtliche Schreiber liest zuerst die vorherigen Aussprüche der gegenüberstellenden Personen, wo sich die Verschiedenheiten befinden. Nachdem der Untersuchungsrichter den Zeugen, beziehungsweise den Beschuldigten an die Sanktionen der falschen Zeugenaussage, beziehungsweise der falschen Anklage erinnert, fragt er sie, ob sie ihre Aussagen aufrechterhalten oder modifizieren wollen. Nach diesen Ereignissen weist der Richter auf die Verschiedenheiten hin und bittet die Parteien, um versuchen, einen gemeinsamen Nenner zu finden.

(Bezüglich des § 452 gibt es eine inzidente Entscheidung des Obersten Gerichts darüber, dass die Gegenüberstellung ungültig ist und über keine Beweiskraft verfügt, wenn der Richter nicht bei der Gegenüberstellung anwesend ist. (4. April 1987)

Ferner hat der Richter während dem Verfahren die Ordnung zu sichern, die freie Äußerung der gegenübergestellten Parteien zu genehmigen um damit zu erreichen, dass die Gegenüberstellung auf die gegenseitigen Äußerungen fokussiert, und zu vermeiden, dass die Parteien überflüssige Rechtfertigungen verkünden, beziehungsweise untersagt er die Insultierung und Drohung der anderen Partei. Die Rechtsanwälte spielen bei der Gegenüberstellung keine tragende Rolle, sie beobachten sie nur (zumindest haben sie die Möglichkeit)

§ 453 Die gegenübergestellten Personen dürfen aneinander Fragen stellen. Der gerichtliche Schreiber notiert alle Fragen und Antworten, sowie das Verhalten der Parteien. Jede Person, die das Wort ergreift, unterschreibt die Notiz des Schreibers.

§ 454 Der Richter erlaubt nicht, dass die gegenübergestellten Parteien einander insultieren oder drohen.

§ 455 Die Gegenüberstellung wird dann durchgeführt, wenn sie absolut nötig ist, wenn es keine andere Methode fürs Erfahren der Umstände der Straftat, der Rolle des Beschuldigten gibt. Minderjährige dürfen nicht bei der Gegenüberstellung mitwirken, nur wenn der Richter sie für absolut notwendig hält und es ein von einem Fachmann gemachte Gutachten gibt, das feststellt, dass das Interesse des Kindes nicht verletzt wird. (Letzteres hat das seit dem 9. Juni 1999 geltende Gesetz mit der Nummer 14. eingeführt.)

Die Regeln für die gerichtliche Gegenüberstellung:

§ 729 Dieser Paragraph ermöglicht die Haltung der gerichtlichen Gegenüberstellung von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien. Wenn keine Partei Gegenüberstellung verlangt, darf sie das Gericht – wenn er es für notwendig hält – verordnen. Das ist eine Ausnahme in der Regelung der Beweise,

da es eine grundlegende Regel ist, dass das Gericht nur die von den Parteien vorgelegten Beweise untersucht.

§ 713 Er wiederholt den Inhalt des § 454, ferner die Minderjährigen betreffenden Regeln. Ausserdem stellt er fest, dass die gegenübergestellten Parteien ihre Aussagen interpretieren, dass sie wichtige und wahre Beobachtungen, Bemerkungen bezüglich der anderen Partei verkünden, die die gegenseitige Vereinbarung bezwecken.

In der spanischen Praxis ist die Gegenüberstellung als besonderes Beweismittel für die Vorbereitungsphase charakteristisch, das Gericht übt sie im Allgemeinen nicht aus, weil sie nicht immer die Verschiedenheiten beseitigt, ferner besteht die Möglichkeit, dass sie zur heftigen Reaktionen führt oder Spannungen verursacht.

(Das spanische Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung am 12. Februar 1986 verkündet, dass die Gegenüberstellung zur Feststellung der Wahrheit durch die Beobachtung des Verhaltens der gegenübergestellten Personen beiträgt.)

Die Meinungen der praktisierenden Juristen über die Wirkung der Gegenüberstellung sind abwechslungsreich. Einige halten es bei der Aufklärung der Wahrheit für nützlich, weil das Verhalten der Parteien durch die Gegenüberstellung beobachtbar ist. In der Regel verlangt derjenige die Gegenüberstellung, der die Wahrheit sagt, aber das Gericht ist bei der Verordnung vorsichtig. Besonders dann, wenn der Zeuge (oder dessen Rechte verletzt wurde) mit dem Beschuldigten gegenübergestellt werden soll. Da gerieten sie nämlich unter Druck. Öfters findet die Gegenüberstellung zwischen zwei Beschädigten oder Zeugen statt, die sich nicht mehr genau an die Tatsachen erinnern, aber wenn sie gegenübergestellt werden, kommen sie auf einen einheitlichen Standpunkt, auf einheitliche Version kommen.

SERBIEN: *In Serbien existiert die Gegenüberstellung als Rechtseinrichtung sowohl in der serbischen Strafprozessordnung (im Weiteren: sStPO) – die durch das Parlament der Bundesrepublik Jugoslawien am 28. Dezember 2001 angenommen, am 29. März 2002 in Kraft getreten und in der Nummer 2001/70 des Offiziellen Blatts der Bundesrepublik Jugoslawien offiziell verkündet wurde – als auch in den kriminaltaktischen Empfehlungen.*

Die hingewiesene sStPO beschäftigt sich mit der Gegenüberstellung in vier Paragraphen:

Laut § 103 III: „Die Zeugen dürfen gegenübergestellt werden, wenn ihre Aussagen bezüglich der wichtigen Tatsachen nicht übereinstimmen. Gleichzeitig darf man nur zwei Zeugen gegenüberstellen. Für die Gegenüberstellung der Zeugen ist § 91 II anzuwenden.

Laut § 91 sStPO: (1) Der Angeklagte kann mit dem Zeugen oder dem anderen Angeklagten gegenübergestellt werden, wenn ihre Aussagen bezüglich wichtiger Tatsachen nicht übereinstimmen.

(2) Man muss die Parteien einander gegenüberstellen, und von ihnen fordern, einander ihre Aussagen bezüglich aller wichtigen Umstände zu wiederholen, und ihre Ansichten über ihre Aussagen zu diskutieren. Der Ablauf der Gegenüberstellung und der endgültige Gesichtspunkt der gegenübergestellten Personen muss vom Gericht zu Protokoll genommen werden.

Diese allgemeinen Regeln gelten sowohl in der Untersuchungs- als auch in der Verhandlungsphase, in der Hauptverhandlung und in der zweitinstanzlichen Verhandlung.

Es gibt auch Regeln, die nur die Verhandlungsphase betreffen:

Laut § 323 II gilt es für die Hauptverhandlung: Wenn die Aussagen einiger Angeklagten über die gleichen Umstände nicht übereinstimmen, kann sie der Vorsitzende des Senats gegenüberstellen.

Laut § 324 kann in der Hauptverhandlung der Angeklagte mit dem Zeugen und dem anderen Angeklagten:

Der Senat darf ausnahmsweise und vorläufig den Angeklagten aus dem Gerichtssaal entfernen, wenn der andere Angeklagte oder der Zeuge seine Aussage in seiner Anwesenheit verweigert, oder sich aus den Umständen herausstellt, dass sie in seiner Anwesenheit nicht die Wahrheit aussagen. Nach seinem Rückkehr muss man ihm die Aussage des anderen Angeklagten oder des Zeugen vorlesen. Der Angeklagte hat das Recht, an den anderen Angeklagten oder den Zeugen Fragen zu stellen, der Vorsitzende des Senats fragt ihn, ob er Bemerkung bezüglich der Aussagen hat. Nötigenfalls kann man sie gegenüberstellen.

Die Gegenüberstellung kommt auch innerhalb der Kriminalistik vor, aber nur mit Maß. Ihr wird keine große Bedeutung zugeschrieben, darauf weist die Tatsache hin, dass sie in den serbischen Lehrbüchern kein weites Feld haben. So zum Beispiel bei Vladimir Krivokapic: Kriminalistika taktika. Policijska akademija, Beograd, 2005. In diesem umfangreichen (612 Seiten) polizeiakademischen Lehrbuch wird die Gegenüberstellung nicht einmal in ganzen 3 Seiten erörtert.

Aleksic – Skulic: Kriminalistika. Beograd, 2004. In diesem an der Belgraden Juristischen Fakultät geschriebenen Lehrbuch nimmt die Gegenüberstellung aus den insgesamt 409 Seiten nur eine einzige ein (Seite 212), das Lehrbuch der Kragujevacer Juristischen Fakultät, Branislav Simonovic: Kriminalistika. Kragujevac, 2004, beschäftigt sich 5 der 677 Seiten (S. 250-254) mit dem Thema.

Eine gewisse Vorsichtigkeit ist den erwähnten Verfassern bezüglich der Gegenüberstellung anzumerken, die auch die Ansichten der bereits erwähnten Verfassern Aleksic – Skulic nachweisen:

„Die Praxis und die Theorie zeigt, dass der Wert dieser Operation oft überschätzt wird. Die grundlegende Schwäche der Gegenüberstellung liegt darin, dass die Gegenübergestellten nur selten ihre vorherigen Aussagen aufgeben. Andererseits hat die Gegenüberstellung der Mitschuldigen unerwünschte Folgen, zum Beispiel, dass sie miteinander über ihren zukünftigen Standpunkt konsultieren, und so die Beweisführung erschweren. Deshalb darf die Gegenüberstellung nur gut vorbereitet, vorsichtig und umsichtig durchgeführt werden... Die Gegenüberstellung ist nie Pflicht, sie ist nur dann anzuwenden, wenn daraus Erfolg erwartet wird.“

Simonovic ist ähnlicher Meinung, er beschäftigt sich in einem selbstständigen Untertitel mit den Risiken an den Seiten 252-253:

„Das größte Risiko der Gegenüberstellung ist, dass der eine Gegenübergestellte eine suggestive Wirkung an den Anderen ausüben kann, die dazu führen kann, dass die wahre Aussage falsch wird. Zum Beispiel der autoritäre Zeuge, der in der Wirklichkeit das Ereignis falsch wahrgenommen hat, an den scheuen, unsicheren Zeugen so wirken kann, dass Letzterer seine wahre Aussage rüchnimmt. Besonders vorsichtig muss man beim Verhör Minderjähriger (untereinander, oder mit Erwachsenen) vorgehen.

Andererseits gibt es bei der Gegenüberstellung der Komplizen (zum Beispiel Mitglieder eines Kriminellenbunds) ermöglicht ihre geheime Konspiration. In solchem Fall müssen die Gegenübergestellten darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Besprechung untereinander verboten ist, und sie dürfen nur die Fragen beantworten. Man soll ihr Verhalten und ihre Körpersprache beachten. In solchem Fall ist empfehlenswert, dass die Gegenübergestellten einander den Rücken kehren. Die Gegenüberstellung wird so getrieben, - um die Konspiration zu vermeiden – dass die Parteien einander nicht in die Augen schauen.“

Ausserdem ist die Gegenüberstellung in allen beiden Phasen des serbischen Strafprozesses, sowohl während der Untersuchung als auch während der Verhandlungsphase (aber beide sind gerichtliche).

Es gibt keine spezielle Probe über die serbischen Erfahrungen, die praktisierenden Juristen, Richter, Staatsanwälte schätzen sie nicht besonders.

SLOWAKIEN: § 125 der slowakischen Strafprozessordnung (Nummer 301/2005) regelt die Gegenüberstellung.

(1) Wenn die Aussage des Beschuldigten in wichtigen Fragen von den Aussagen des Beschädigten oder des Zeugen abweicht, und dieser Widerspruch anders nicht aufzulösen ist, darf der Beschuldigte von Angesicht zu Angesicht mit der gegebenen Person stehen.

(2) Die Gegenübergestellten dürfen aneinander mit der Zustimmung des Prüfers (Verhörers) Fragen stellen.

(3) Die Anordnungen der Absätze (1) und (2) sind beim Agenten, beim gedeckten Zeugen und bei solchem Zeugen, dessen Identität geheim gehalten werden muss, sind nicht anzuwenden.

Die grundlegenden taktischen Regeln der Gegenüberstellung kommen in den kriminalistischen Empfehlungen vor.

Die Voraussetzungen der Ausführung der Gegenüberstellung sind zum Beispiel:

– *Die Gegenüberstellung kann ausschließlich zwischen zwei, vorher schon verhörten Personen durchgeführt werden.*

– *Zwischen den vorherigen Aussagen gibt es bedeutende Verschiedenheit.*

– *Diese Verschiedenheit kann andererseits nicht aufgelöst werden.*

– *Man muss dafür sorgen, dass sich die Parteien vorher nicht treffen.*

– *Unmittelbar nach dem Ankommen an den Ort der Gegenüberstellung muss man die Parteien in verschiedene Zimmer (Räume) versetzen, und müssen gleichzeitig zur Gegenüberstellung gerufen werden. So kann man die Vereinbarung zwischen den Parteien oder der Beeinfluss des Anderen ausschließen.*

Die taktischen Empfehlungen für die Durchführung der Gegenüberstellung:

– *Am Anfang der Gegenüberstellung muss man die Parteien anhand ihrer Positionen im Prozess über ihre Rechte und Pflichten informieren.*

– *Es ist auch notwendig, die Parteien über den Ablauf der Gegenüberstellung zu informieren, besonders darüber, dass sie Fragen nur mit der Zustimmung des Untersuchers stellen dürfen.*

– *Sie müssen auch darüber informiert werden, dass sie mit ihrem Verhalten den Ablauf der Gegenüberstellung nicht stören dürfen, besonders nicht mit psychischer Kränkung oder physischer Misshandlung.*

– *Die Fragen nach der Informierung beziehen sich auf die umstrittenen Sachen. Die ersten Fragen sollen sich nach den Beziehungen der gegenübergestellten Parteien richten. Zum Beispiel – wenn sie einander kennen – wann und wo sie sich kennengelernt haben. Es ist ein wichtiger Umstand, ob sie sich vor der Tat kannten oder sie erst während der Handlung in Kontakt kamen.*

– *Nach der Klärung der Beziehung der Parteien kommen die wichtigen Fragen an die Reihe.*

– *Von der gegenübergestellten Person darf die vollständige vorherige Aussage nicht wieder gefragt werden.*

– *Der Zweck der Gegenüberstellung wird erreicht, wenn er nur das Wesen der Aussage vor der anderen Partei wiederholt.*

– *Die Fragen, die an beide Parteien gestellt werden, richten sich nach der Klärung der Widersprüche, und dürfen auch beantwortet werden. Danach – unabhängig davon, ob der Widerspruch geklärt wurde oder nicht – kommt der nächste Widerspruch an die Reihe.*

– Im wichtigsten Teil der Gegenüberstellung wird an die Parteien Fragen gestellt, die sie auch beantworten dürfen. Die davon gemachte Aufnahme ist Beweis.

Die Hauptvollstreckungsetappe der Gegenüberstellung ist die Ermittlung. Während der Verhandlung wird die davon gemachte Aufnahme beachtet, aber vor dem Gericht ist es wiederholbar oder wieder durchführbar.

Laut der Judikative liegt die Erfolgsquote der Gegenüberstellung bei 10-15%. In den anderen Fällen halten die Parteien ihre Aussagen aufrecht, unabhängig von den Beweisen und der Aussage der anderen Partei. Daraus folgend stellen sie – trotz den Traditionen – die geringe Effektivität der Rechtseinrichtung fest.

SLOWENIEN: Die Gegenüberstellung ist auch als strafprozesslicher und kriminalistischer Fachbegriff (*terminus technicus*) bekannt.

Im Strafprozessgesetz (*Zakon O Kazenskem Postopku – 1994*) sind Regeln über die Gegenüberstellung als Beweisverfahren zu finden. Die Theorie der Kriminalistik gibt taktische Empfehlungen zur Durchführung der Gegenüberstellung.

Die slowenischen Kriminalistik-Lehrbücher formulieren verschiedene taktische Empfehlungen bezüglich der Durchführung der Gegenüberstellung. Diese sind vor allem:

– vor der Gegenüberstellung wird der Zeuge / Verdächtige im Hinblick auf die vorherige Zeugenaussage / Aussage des Verdächtigten kurz angehört (ob sie diese aufrechterhalten oder nicht), danach müssen sie darüber informiert werden, ob sie gegenübergestellt werden,

– vor der Gegenüberstellung darf die Identität derjenigen Person, die mit dem am Verfahren Beteiligten gegenübergestellt wird, nicht enthüllt werden,

– die Gegenüberstellung soll überraschungsartig sein,

– die Gegenüberstellung muss sorgfältig vorbereitet werden: wer, wann, wo; die zu klärenden Tatsachen, die Reihenfolge der Anhörung, die Weise der Fragenstellung,

– der Verdächtige muss zuerst mit den weniger bedeutenden Zeugen gegenübergestellt werden, dann stufenweise mit den bedeutenderen (es erhöht den psychischen Druck),

– man muss möglichst die Chance verhindern, dass der Verdächtige mit dem anderen Verdächtigten kommuniziert, manche raten, dass die Verdächtigten nicht gegenüber einander stehen sollen,

– man muss den Beeinfluss des Verdächtigten auf den Zeugen möglichst vermindern,

– bei der Festsetzung der Gegenüberstellung soll jede Antwort Wortwörtlich notiert werden, die Zeugen / Verdächtigten sollen abwechselnd die Fragen beantworten; die Gegenüberstellung darf nicht spontan sein.

Die Regeln der Gegenüberstellung sind auch im slowenischen Strafprozessgesetz unter den Regeln des Zeugenverhörs und des Verhörs des Beschuldigten zu finden. Rechtlich gesehen gehören diese Regeln zum Kreis der richterlichen Untersuchung, aber die gleichen beziehen sich auch auf die wesentlichen Verhörungen während der Ermittlung, in deren Rahmen auch die Gegenüberstellung durchzuführen ist.

Die Gegenüberstellung – als Akt, der sich nach Erwerb von Beweismitteln richtet – darf im sogenannten Vorverfahren – das eigentlich informelle Polizeiermittlung ist – nicht angewendet werden. Da aber das Vorverfahren nicht formell ist, gibt es für die Durchführung einer informellen Gegenüberstellung kein Hindernis. Deren Ergebnis darf aber nicht als Beweis dienen.

In den Fällen, wo die richterliche Ermittlung auch bevor der Verhandlung verbindlich ist, wird die Gegenüberstellung – als Ermittlungshandlung und als Methode für den Erwerb der Beweise – im Allgemeinen in dieser Etappe angewendet. Dies schließt aber die spätere Wiederholung der Gegenüberstellung durch den Richter der Verhandlungen nicht aus; im Gegenteil: er muss sie wiederholen, weil das Urteil ausschließlich auf solchen Beweisen basieren darf, die während dem Hauptverhör oder der Hauptverhandlung auftauchen. Wenn es keine Möglichkeit für die Wiederholung der Gegenüberstellung gibt, (weil der Zeuge die Aussage leugnet, usw.) muss das Protokoll der durch den Ermittlungsrichter durchgeführten Gegenüberstellung in der Verhandlung vorgelesen werden.

Heutzutage hat sich keiner mit dem Thema Effektivität der Gegenüberstellung auseinandergesetzt, die Fachliteratur betont, die Gegenüberstellung sei ein sehr wichtiges und effektives Mittel für die Klärung der im Prozess vorgekommenen Tatsachen. Es scheint, es besteht keinerlei spezielles Problem in diesem Gebiet.

Die während meiner Forschung gefragten slowenischen Rechtsanwälte haben keine besonderen Reaktionen bezüglich der Gegenüberstellung getroffen. Sie sind der Meinung, die Gegenüberstellung sei eine Beweishandlung, die die Gerichte dann vollziehen, wenn sie es für nötig halten, und sie denken, es sei ein effektives Mittel für die Aufklärung der Tatsachen. Laut ihrer Erfahrungen sind die Richter fähig, die Reaktionen und Verhalten der Zeugen / Beschuldigten vorsichtig zu beobachten und zu bewerten.

3. Die europäischen Staaten, die die Gegenüberstellung nicht verwenden

ENGLAND – SCHOTTLAND: *Weder im traditionellen englischen als auch im schottischen Recht gibt es solches Verfahren. Stattdessen existiert eine „traditionelle“ Methode für die Untersuchungen und fürs Verhör der Zeugen, genauso, wie in ein Paar Fällen beim Treffen des Täters mit dem Beschädigten.*

Aber nichts ähnelt der kontinentalen Gegenüberstellung. Im angelsächsischen System ist der Richter kein Ermittler, wie zum Beispiel im Französischen, wo es Untersuchungsrichter gibt.

Manchmal kommt es in den Zivilprozessen vor, aber nur im Schlichtungsverfahren, das ausserhalb des Gerichtssaals abläuft.

Es gibt das Zeugenverhör, es wird Abfragung des Zeugen oder Kreuzverhörverfahren genannt. Während dem Zeugenverhör verbindet der Fragesteller die Zeugenaussage mit dem Fall.

(Da erwähne ich, dass die Gegenüberstellung als Rechtseinrichtung auch in Zypern, im Bezug auf die früheren angelsächsischen rechtshistorischen Wirkungen, nicht existiert.)

DÄNEMARK: *Nach meiner Forschung gibt es in Dänemark keine Gegenüberstellung. Im Land gilt die freie Abwiegung, Beurteilung der Beweise. Das bedeutet, dass die Gerichte nicht an formelle Regeln bei der Beurteilung der Beweise gebunden sind. Bei gegenüberstehenden Zeugenaussagen können die Richter – anhand des Tatbestands der Sache – frei entscheiden, welche Aussage sie für wahrscheinlicher halten, welche Aussage sie für zuverlässiger halten.*

(Aber im benachbarten Schweden – ohne über die Einzelregeln bescheid zu wissen – kennt der 22. Kapitel der domestischen Strafprozessordnung Rattegångsbalk – 1942:740 – die Gegenüberstellung, und es wird sowohl in der Ermittlungs- als auch in der gerichtlichen Phase angewendet.)

IRLAND: *Das Irische ist ein Common-Law-Rechtssystem, es stammt aus dem Englischen, und ist deshalb „adversarial“ (akkusatorisch) und nicht inquisitorisch. Das Kriminale Rechtsprechungssystem ist darin betroffen, dass diese „Adversarial“-Annäherung die Strafeanklagesache mit der Schutzsache gegenüberstellt wird. Das Gericht ist in der Ermittlung nicht betroffen, ausgenommen, wenn es Hausdurchsuchungsgenehmigung ausgibt. Nur am Anfang des Verfahrens ist die Betroffenheit des Gerichts charakteristisch.*

„An Garda Siochana“ vollzieht die Ermittlung ohne jegliche richterliche Anweisung oder Kontrolle. Die abgeschlossene Ermittlung wird dem „Director of Public Prosecutions“, dem D.P.P. weitergeleitet, der entscheidet, ob es genügend Beweis für die Einleitung eines Verfahrens oder Prozess gibt. Der D.P.P. ist kein Mitglied des Gerichts, sondern unabhängig, dessen Tätigkeit die Erweiterung des Justizministers ist. „Garda Siochana“ leitet das Verfahren nur nach der Übereinstimmung mit dem D.P.P. ein.

Wenn ein Verfahren beginnt, lädt sowohl der Ankläger als auch die Verteidigung ihre eigenen Zeugen. Jeder Zeuge wird auch von der anderen Partei verhört. Wo Widerspruch oder Diskussion bezüglich der wichtigen

Tatsachen, Beweise, Aussagen auftauchen, ist der vom Richter gelenkten Schwurgericht, der entscheidet, welche Version die richtige, die wahre ist.

Im Strafeanklageverfahren muss die Last des Beweises unzweifelhaft sein. Im Wesentlichen bedeutet das, dass die Verteidigung durch ihre Zeugen solche Beweise anführen, die in den durch die Anklage vorgebrachten Beweisen Zweifel wecken. Wenn die Verteidigung in ihrem Interesse Beweise vorbringt, müssen sie auch dem „Gleichgewicht der Wahrscheinlichkeit“ entsprechen. Mit einfachen Wörtern bedeutet dies, dass die Verteidigung beweisen muss, dass die von ihr aufgestellten Version viel wahrscheinlicher ist. Die Beweislast liegt – wie man es sieht – bei der Anklage.

In der gerichtlichen Phase ist die Mischung der Regeln aus dem Common Law und aus dem Statutory Law, die die Regelung der Beachtung der Beweise bildet. Die „Statute“-Regeln sind im 1992er „Criminal Evidence Act“ zu lesen.

4. Die wichtigsten Folgerungen aus den Regelungen der einzelnen Staaten

Als Antworten auf die am Anfang dieser Studie gestellten Fragen kann ich folgende wichtige Konklusionen feststellen.

Gut wahrnehmbar separieren sich die Verhältnisse der angelsächsischen und kontinentalen Rechtssysteme zur Gegenüberstellung. Beim Angelsächsischen existiert sie nicht, es werden andere Methoden für die Klärung des Tatbestands und für die Überzeugung der Richter / Geschworenen. Beim Kontinentalen gibt es – fast in vollem Maß – die Gegenüberstellung als Rechtseinrichtung.

Die Regeln der Gegenüberstellung in den kontinentalen Ländern befinden sich – auf ihre Bedeutung verweisend – in den nationalen Grundgesetzen über die Strafprozessordnungen. Die relativ kurzen, nicht allzu ausführlichen Rechtsregeln der Gesetze werden im Allgemeinen in den kriminalistischen – darin in kriminaltaktischen oder polizeitechnischen Empfehlungen, Ratschlägen und Moden ausgefüllt. Besonders gilt es im Fall der Länder, – und die sind in Überzahl – wo die Betonung der Gegenüberstellung bei der Ermittlungsphase liegt. Diese Aussage ist begründet, obwohl in der Mehrheit der Länder, die es anwenden, die Gegenüberstellung als wahrheitssuchendes Mittel in beiden Hauptverfahrensphasen, sowohl in der Ermittlungs- als auch in der Verhandlungsphase funktioniert.

Die Effektivität der europäischen Gegenüberstellung ist unterschiedlich, man kann auch sagen, sie ist im Allgemeinen ziemlich zurückhaltend. Es ist zu erfahren, dass in Mittel- und Osteuropa – am meisten anhand der Traditionen – die Rechtsanwänder der Gegenüberstellung eine größere Bedeutung zuschreibt, als in Westeuropa, zugleich ist es aber auch festzustellen, dass es zwischen den Regionen bezüglich der (bescheidenen) Ergebnisse keine bedeutende Unter-

schiede gibt. Da bemerke ich, dass die von den ausländischen Rechtsanwänder vorgebrachten schlechten Erfolgsquoten (sogar in den absoluten Zahlen bedeutet es 10%-15%) ähnlich, beziehungsweise gleich mit den – während meiner empirischen Forschung hervorgebrachten – ungarischen Daten.

Trotz der bescheidenen Erfolge sah ich in keinem Land, das die Gegenüberstellung verwendet große Zweifel aufkommen, die die heutige Praxis, beziehungsweise Zukunft der Rechtseinrichtung in Frage stellt, zugleich gibt es ich in den Ländern, die sie nicht verwenden kein Bedürfnis, keine Sehnsucht nach der Einführung oder Zwang.

Чаба Фењвеш
Правни факултет у Печују

СУОЧЕЊЕ У КРИВИЧНОМ ПОСТУПКУ КАО ДЕО ЕВРОПСКОГ ПРАВА

Резиме

У вези почетних хипотеза свог истраживања аутор долази до следећих закључака. Може се добро уочити различит однос англосаксонског и континенталног правног система према суочењу. У англосаксонском систему и не постоји, користе се други методи за утврђивање чињеничног стања и стварања уверења код судија и поротника. Насупрот томе, у континенталним системима скоро свугде постоји у пуној мери као правни институт.

У континенталним земљама правни прописи о суочењу налазе се у националном основном кривичнопроцесном закону на националном нивоу, што указује на значај који се придаје овом институту. Релативно кратке, често неразрађене законске одредбе се по правилу претачу у криминалистичке (нарочито у криминалистичко-тактичке и полицијско-техничке) препоруке, савете и упутства. То нарочито важи за земље, оне су у већини где је нагласак на примени суочења у истражној фази поступка. Овај закључак је основан, иако се у већини земаља где постоји као средство за утврђивање истине, примењује и у претходном и у главном поступку.

Ефективност европског суочења је различита, може се рећи да је по правилу прилично умерена. Уочљиво је, да у средњој и источној Европи, најчешће због традиције, правна пракса суочења приписује већи значај него у западном делу Европе. Мада се може одмах додати да у односу на (скромне) резултате нема значајне разлике међу регионима. Уочљиво је да се подаци о слабом успеху (у апсолутним бројкама 10-15%) до којих је аутор дошао у току свог емпиријског истраживања из стране правне праксе, поклапају са подацима из Мађарске.

Упркос скромном успеху суочења, ни у једној од земаља у којој се примењује се не јавља озбиљнија сумња која би ставила под знак питања будућност данашње праксе у примени овог института. Као што се ни у земљама где се не примењује не јавља потреба или жеља за његовим увођењем.